

Betreuungsvertrag

Zwischen der Kindertageseinrichtung „“

vertreten durch die Leitung
-Einrichtung

und

Frau/Herrn:
Anschrift:
Telefon privat:
Telefon mobil:
Telefon dienstlich:
E-Mail:

und

Frau/Herrn:
Anschrift:
Telefon privat:
Telefon mobil:
Telefon dienstlich:
E-Mail:

-Eltern/Personensorgeberechtigte

Name des Kindes:

Vertrags.-Nr.:

1. Angaben zum Kind

Name:

Geburtsdatum:

Wohnort:

Zuständiges Jugendamt:

Zuständige Gemeinde/Amt:

Weitere für das Betreuungsverhältnis wichtige Angaben zum Kind: (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Aufenthalt, Krankheiten, Nahrungsmittel- und Medikamentenunverträglichkeiten, Behinderung, besondere Unterstützungsbedarfe, sonstige Angaben)

.....

.....

.....

2. Angaben zur Kindertageseinrichtung

Name der Einrichtung:

Anschrift:

Ansprechpartner/in Leitung:

E-Mail Kontakt:

2.1. Konzeption der Kindertageseinrichtung

Die Bildung, Erziehung und Betreuung (nachstehend: Betreuung) des Kindes erfolgt im Rahmen der für die Kindertageseinrichtungen geltenden Vorschriften. Diese sind das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Kindertagespflege (KiföG M-V) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Grundlage des pädagogischen Handelns der Kindertageseinrichtung ist die mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger abgestimmte Konzeption. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern, die ihnen zur Kenntnis gegebene Konzeption der Kindertageseinrichtung an.

2.2. Hausordnung

Wenn eine Hausordnung besteht, ist diese in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages und wird den Eltern zur Kenntnis gegeben.

3. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses

3.1. Aufnahme

Das Kind wird ab **dem** in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landkreis/Stadt.....
....., hat eine Betreuung nach dem KiföG M-V zumbewilligt.
- Die Kopie des „Berechtigungsbescheides zur Inanspruchnahme eines bedarfsgerechten
Betreuungsplatzes“ liegt vor.

Die Eltern haben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landkreis/Stadt....., einen Berechtigungsbescheid der Betreuung nach dem KiföG M-V gemäß §§ 6 und 7 für die gewählte Betreuungsform beantragt. Der Berechtigungsbescheid ist vor Aufnahme der Betreuung der Leitung der Kindertageseinrichtung auszuhändigen. Außerhalb der Berechtigung (laut Bescheid) in Anspruch genommene Betreuungsleistungen sind durch die Eltern zu finanzieren.

Die Berechtigung der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Inanspruchnahme, zu beantragen.

Die Aufnahme kann Tag genau erfolgen und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende des Monats.

Die Eltern sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung jedwede Änderung der Bewilligung der Betreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen. Ist dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Einrichtung durch die verspätete oder unterlassene Änderungsmitteilung ein Schaden entstanden, sind die Eltern verpflichtet, diesen zu ersetzen.

Kinder, die im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch behindert oder von Behinderung bedroht sind und deshalb einen besonderen Förderbedarf haben, haben einen entsprechenden Nachweis über ihren amtlich festgestellten individuellen Förderbedarf vorzulegen.

Die Eltern sind verpflichtet, bei der Feststellung des Förderbedarfs ihres Kindes mitzuwirken und der Kindertageseinrichtung jedwede Änderung des Förderbedarfs und der diesbezüglichen Bewilligung unverzüglich mitzuteilen.

Ist dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Einrichtung durch die verspätete oder unterlassene Änderungsmitteilung ein Schaden entstanden, sind die Eltern verpflichtet, diesen auszugleichen.

3.2. Eingewöhnungszeit

Die Dauer und Ausgestaltung der Eingewöhnungszeit richtet sich nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes und orientiert sich am „Berliner Modell“.

Die Eingewöhnung beginnt mit der Berechtigung zur Inanspruchnahme eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes.

Es wurde folgender Zeitraum für die Eingewöhnung vereinbart:

.....

3.3. Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes. Bei Hortkindern endet er spätestens mit dem Ende des Besuchs der Grundschule oder nach entsprechender Bewilligung mit dem Ende der Jahrgangsstufe 4.

Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Einrichtung liegt insbesondere vor, wenn

- durch den Besuch des Kindes das Wohl und die Gesundheit anderer Kinder, aber auch das eigene, erheblich gefährdet sind,
- „Leistungen der Eingliederungshilfe“ bei Neuantrag abgelehnt wird und/oder keine Weiterbewilligung erfolgt und dadurch der erhöhte Betreuungsbedarf über das Maß eines Regelplatzes hinaus, von der Kita nicht geleistet werden kann
- die Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen
- Wenn auf Grund körperlicher, seelischer oder geistiger Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist.
- Wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern, Trägern sowie Leitung besteht, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

Über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert.

4. Betreuungsart

4.1. Betreuungsform:

- Kinderkrippe
- Kindergarten
- Hort
- Leistungen der Eingliederungshilfe:

Integrationsplatz	JA/NEIN
Frühförderung	Ja/NEIN

Der Wechsel der Betreuungsform erfolgt zum Stichtag, nach dem sich die Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Betreuungsform richten (Geburtstag, Schuleintritt). Auch der Wechsel der Betreuungsform muss rechtzeitig, 3 Monate vor dem geänderten Anspruch, beim Jugendamt beantragt werden.

4.2. Betreuungszeit

	<u>Krippe und Kindergarten:</u>	<u>Hort:</u>
○ Ganztagsplatz	maximal 10 h	maximal 6 h
○ Teilzeitplatz	von 8.00 bis 14.00 Uhr	3 h
○ Halbtagsplatz	von 8.00 bis 12.00 Uhr	

Eine zeitweise Veränderung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nur ausnahmsweise und nach vorheriger Absprache möglich.

4.3. Schließzeiten der Kindertageseinrichtung

Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. in den Sommermonaten, zum Jahreswechsel, an Brückentagen) werden frühzeitig (in der Regel zum Jahresanfang) unter Mitwirkung des Elternrates festgelegt und bekannt gegeben.

4.4. Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung ist von bis geöffnet.

5. Kosten der Verpflegung

5.1. Höhe der Vollverpflegungskosten

Die Betreuung des Kindes ist seit dem 01.01.2020 in MV beitragsfrei.

Die Kosten der Vollverpflegung für die gewählte Betreuungszeit sind durch die Eltern zu tragen. Diese sind in der jeweils gültigen Ergänzungsvereinbarung (nach §§78b-e SGB VIII) mit dem Landkreis Rostock einzusehen. Preisanpassungen sind den Eltern per Elternbrief rechtzeitig anzuzeigen.

Für Teilzeitplätze und Halbtagsplätze wird Frühstück, Obst, Mittag und Getränke berechnet. Für Ganztagsplätze wird zusätzlich Vesper berechnet.

Der Träger behält sich vor, die Vollverpflegungsversorgung und Vollverpflegungsabrechnung einem Anbieter zu übergeben.

5.2. Übernahme der Vollverpflegungskosten

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist und ein entsprechender Antrag durch die Eltern beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt und bewilligt wurde.

Sofern eine ganz oder teilweise Übernahme der Verpflegungskosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt wurde, entfällt die Zahlungsverpflichtung der Eltern in Höhe der bewilligten Kostenübernahme oder Entlastung für die Dauer der Bewilligung. Dazu ist der Bewilligungsbescheid über die Übernahme der Verpflegungskosten beim Einrichtungsträger abzugeben.

Erst mit Vorlage des Bewilligungsbescheides entfällt die Verpflichtung der Eltern zur Zahlung der Verpflegungskosten für die Dauer der Bewilligung.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der Bewilligung unverzüglich mitzuteilen.

Ist dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Einrichtung durch die verspätete oder unterlassene Änderungsmitteilung ein Schaden entstanden (insbesondere durch Rückforderungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) sind die Eltern verpflichtet, diesen Schaden auszugleichen.

6. Gesundheitsvorsorge/Gesundheitsnachweis/Kinderschutz

Die Eltern bestätigen, die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes“ (IfSG) erhalten und zur Kenntnis genommen/gelesen zu haben. Die Eltern haben einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Eltern zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr müssen beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung, die von der ständigen Impfkommission empfohlene Masernimpfung vorweisen. Ab dem zweiten Lebensjahr sind zwei Masernschutzimpfungen vorzuweisen oder eine Masernimmunität. Entsprechende Nachweise zur Masernimpfung lagen vor **ja/nein**.

Nichtgeimpfte Kinder können vom Besuch der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich werden Medikamente durch das Personal der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht. Für den Einzelfall können Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit diese schriftlich durch Anweisung des Kinderarztes und der Eltern erfolgen.

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung sind berechtigt, Kinder mit deutlichen Krankheitssymptomen nicht anzunehmen oder deren umgehende Abholung zu veranlassen.

Im Notfall sind die in der **Anlage 1** dieses Vertrages aufgeführten Personen zu verständigen.

Die Kindertageseinrichtung ist bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet, die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; geeignete Fachkräfte zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind hinzuzuziehen. Bei fortbestehender Gefährdung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden hierbei beachtet.

7. Aufsichtspflicht/Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an die Eltern oder andere abholberechtigte Personen.

Für die Zeit des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, bei von der Kindertageseinrichtung durchgeführten Aktivitäten außerhalb sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg zu oder von der Kindertageseinrichtung ist das Kind gesetzlich unfallversichert bei der Unfallkasse M-V.

8. Abholberechtigung/Fotoaufnahmen/Veranstaltungen

- Das Kind ist nicht berechtigt, allein nach Hause zu gehen.
- Das Kind ist berechtigt, allein in die Kita zu gehen.
- Das Kind ist berechtigt, allein nach Hause zu gehen.

Zum Abholen und Bringen des Kindes sind die in der **Anlage 2** dieses Vertrages benannten Personen berechtigt.

Die Eltern sind darüber informiert und einverstanden, dass

- Von dem Kind Fotos gefertigt werden, die für einrichtungsinterne Zwecke genutzt werden (für andere Zwecke ist eine gesonderte Einwilligungserklärung gemäß **Anlage 3** erforderlich),
- Die Kinder zu verschiedenen Veranstaltungen/Aktionen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Personenkraftwagen fahren.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilen die Eltern hierfür die entsprechende Foto- und Mitfahrerlaubnis.

9. Mitteilungspflichten

Die Eltern sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtung unverzüglich über Änderungen bezüglich der in den Betreuungsvertrag aufgenommenen persönlichen Daten zu unterrichten, insbesondere Wohnortwechsel.

Bei Versäumnis der Mitteilungspflicht sind von den Eltern alle, der Kindertageseinrichtung aus diesem Grund entstandenen Kosten zu tragen.

Diese Mitteilung entbindet die Eltern nicht davon, ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzukommen.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Eltern erkennen die begleitenden Anlagen mit ihrer untenstehenden Unterschrift an. Die begleitenden Dokumente (Anlagen) sind Bestandteil des Vertrages.

Stellen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig da, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erfüllt ist.

Anwendung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Kindertageseinrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigte

.....
Unterschrift Einrichtungsleitung

.....
Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigte

Anlagen:

- Anlage 1: Zu verständigenden Personen
- Anlage 2: Abholberechtigung
- Anlage 3: Einwilligungserklärung